

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0039/20	Datum 04.02.2020
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	28.04.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.05.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.05.2020	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	04.06.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz"

Beschlussvorschlag:

- Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB:

Schwerpunkt-Themen:

- 1.1 Niederschlagswasser - Geforderte Festsetzung zur Niederschlagswasserverbringung: SWM regt an, eine konsequente Abkoppelung der bestehenden Niederschlagswassereinleitung ins Mischsystem festzuschreiben, da zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz des Entwässerungsgrabens „Künette“ anfallendes Regenwasser unter keinen Umständen in die Mischwasserkanalisation übernommen werden. Der Bebauungsplan verweist diesbezüglich auf die geltende städtische Entwässerungssatzung. Die konkrete Vorhabenplanung für das Sondergebiet SO 2 und für den Ausbau der Straße „Klaus-Miesner-Platz“ sieht eine Entwässerung in Kastenrigolen vor.
(Anlage 1, Anregung Nr. B 1.1)

- 1.2 Naturschutz - Geforderte Festsetzung der Pflanzqualität von Baumpflanzungen:
Die Untere Naturschutzbehörde regte an, die Pflanzqualität der geplanten Baumpflanzungen auf 18-20 cm Stammumfang festzusetzen. Da die benannte Pflanzqualität ursprünglich mit dem Umweltamt abgestimmt war, jüngere Bäume besser anwachsen und die Sicherung der Pflege im Durchführungsvertrag dauerhaft vereinbart ist, wird der Anregung nicht gefolgt.
(Anlage 1, Anregung Nr. B 2.1)
- 1.3 Verkehr - Geforderte nahverkehrsplankonforme Gehwegverbindung:
Die vom Aufgabenträger ÖPNV zwingend geforderte Gehwegverbindung aus dem Gebiet in Richtung Westring ist im B-Plan festgesetzt und wird im Zuge des Schulneubaus hergestellt.
(Anlage 1, Anregung Nr. B 3.1)
- 1.4 Schallschutz - Gefordertes Schallschutzgutachten aufgrund der geänderten Zufahrt für den Lieferverkehr:
Zum Thema Schallschutz setzt der Bebauungsplan für die Sondergebietsfläche flächenbezogene Schalleistungspegel fest, die die Einhaltung der Werte nach TA Lärm für die umliegende schutzbedürftige Bebauung gewährleisten. Bezüglich der Anlieferung über die Schlachthofstraße gab es von Bürgern (Bürgerversammlung) Bedenken. Die obere Immissionsschutzbehörde forderte eine Schallschutzbetrachtung zum Anlieferverkehr. Für das gesamte Schlachthofareal ist ein Schallschutzgutachten beauftragt worden, welches die einzelnen Änderungen betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass durch die Anlieferung über die südliche Schlachthofstraße und die südliche Anlieferstraße keine negativen Auswirkungen auf die Bestandsbebauung entlang der Schlachthofstraße entstehen.
(Anlage 1, Anregung Nr. B 4.1)

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Die gefassten Beschlüsse zur Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0485/17, Sitzung des Stadtrats am 07.12.2017, Beschluss-Nr. 1705-048(VI), der Drucksache DS0362/18, Sitzung des Stadtrats am 20.09.2018, Beschluss-Nr. 2085-058(VI)18 und der Drucksache DS0086/19, Sitzung des Stadtrats am 13.06.2019, Beschluss-Nr. 2577-070(VI)19 wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Deutsch, Tel.: 5393	Unterschrift AL Dr.-Ing. habil. Lerm
--------------------------	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	03.07.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit.

Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens haben Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen zu folgenden Schwerpunkt-Themen vorgebracht:

SWM regt an, eine konsequente Abkoppelung der bestehenden Niederschlagswassereinleitung ins Mischsystem festzuschreiben, da zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz des Entwässerungsgrabens „Künette“ anfallendes Regenwasser unter keinen Umständen in die Mischwasserkanalisation übernommen werden. Der Bebauungsplan verweist diesbezüglich auf die geltende städtische Entwässerungssatzung. Die konkrete Vorhabenplanung für das Sondergebiet SO 2 und für den Ausbau der Straße „Klaus-Miesner-Platz“ sieht eine Entwässerung in Kastenrigolen vor.

Die Untere Naturschutzbehörde regte an, die Pflanzqualität der geplanten Baumpflanzungen auf 18-20 cm Stammumfang festzusetzen. Da die benannte Pflanzqualität ursprünglich mit dem Umweltamt abgestimmt war, jüngere Bäume besser anwachsen und die Sicherung der Pflege im Durchführungsvertrag dauerhaft vereinbart ist, wird der Anregung nicht gefolgt.

Die vom Aufgabenträger ÖPNV zwingend geforderte Gehwegverbindung aus dem Gebiet in Richtung Westring ist im B-Plan festgesetzt und wird im Zuge des Schulneubaus hergestellt.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Die Änderung des Bebauungsplans ist nicht klimarelevant, da keine neuen Bodennutzungen vorbereitet werden, sondern bestehendes Baurecht ohne klimarelevante Veränderungen angepasst wurde.

Klima- und umweltrelevante Belange wurden bei der B-Plan-Aufstellung entsprechend der Vorgaben der §§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7 und 1a Abs. 5 des Baugesetzbuches berücksichtigt. Es wurden Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung getroffen.

Das Umweltamt wurde im Aufstellungsverfahren und bei der Erstellung der Drucksache beteiligt. Die Drucksache wurde im Ausschuss für Umwelt und Energie behandelt.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen führte nicht zu wesentlichen Ergänzungen oder Änderungen der Planung, sodass das Aufstellungsverfahren mit dem Beschluss zur Abwägung und zur Satzung (DS0040/20) abgeschlossen werden soll.

Anlagen:

DS0039/20 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungskatalog)